# Organisationsreglement für den Gemeindeverband Berufsschulzentrum Interlaken

Die Verbandsgemeinden,

gestützt auf die Artikel 132 bis 134 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998,

beschliessen:

#### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Name/Sitz

#### **Artikel 1**

- <sup>1</sup> Unter dem Namen "Gemeindeverband Berufsschulzentrum Interlaken" (im Folgenden: Verband) besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.
- <sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist Interlaken.
- <sup>3</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Interlaken.

#### Zweck

#### Artikel 2

- <sup>1</sup> Der Verband verwaltet die auf ihn im Grundbuch eingetragenen Grundstücke (Eigentum und Baurecht).
- <sup>2</sup> Er kann die Bildungsstandorte im Einzugsbereich seiner Mitglieder fördern.

#### Mitgliedschaft

#### Artikel 3

- <sup>1</sup> Mitglieder des Verbands sind alle 29 politischen Gemeinden der Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli und die Gemeinde Frutigen.
- <sup>2</sup> Die Aufnahme von weiteren Gemeinden ist jederzeit möglich.

#### Form der Mitteilungen

#### Artikel 4

- <sup>1</sup> Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.
- <sup>2</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den für die Verbandsgemeinden massgebenden amtlichen Publikationsorganen und, wo gesetzlich vorgeschrieben, in weiteren Publikationsorganen.

#### **B.** Organisation

#### I. Allgemeines

#### Organe

#### Artikel 5

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Vorstand:
- d) das Rechnungsprüfungsorgan;
- e) Kommissionen, so weit sie entscheidbefugt sind.

#### II. Verbandsgemeinden

#### Befugnisse

#### Artikel 6

- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen:
- a) Zweckänderungen;
- b) wesentliche Änderungen der Berechnungsgrundlage für die Kostenverteilung;
- c) Geschäfte gemäss Artikel 13 Buchstabe d, wenn das Referendum zustande kommt:
- d) die Auflösung des Verbands.
- <sup>2</sup> Geschäfte gemäss Absatz 1 Buchstaben c und d sind angenommen, wenn zwei Drittel der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig mehr als die Hälfte der Bevölkerung aller Verbandsgemeinden umfassen, zustimmen. Für Geschäfte nach Absatz 1 Buchstaben a und b ist Einstimmigkeit nötig.

#### Verfahren

#### Artikel 7

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
- <sup>2</sup> Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- <sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert neun Monaten.

#### III. Delegiertenversammlung

#### Zusammensetzung

#### **Artikel 8**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.
- <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung
- a) höchstens so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben;
- b) die Stimmen bündeln und bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Delegiertenversammlung und ist stimmberechtigt, wenn sie oder er gleichzeitig Gemeindedelegierte oder –delegierter ist.
- <sup>4</sup> Die weiteren Mitglieder des Vorstands nehmen an den Delegiertenversammlungen mit Stimmrecht teil, wenn sie gleichzeitig Gemeindedelegierte sind, andernfalls mit Beratungs- und Antragsrecht.

## Einberufung und Einladung

#### Artikel 9

- <sup>1</sup> Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein, wenn es die Geschäfte erfordern, mindestens aber alle sechs Jahre zur Gesamterneuerung des Vorstands und des Rechnungsprüfungsorgans.
- <sup>2</sup> Fünf Verbandsgemeinden können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.
- <sup>3</sup> Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Sitzungsunterlagen und Mitteilungen an die Delegierten spätestens

sechzig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

#### Beschlussfähigkeit

#### Artikel 10

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- <sup>2</sup> Ist sie nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innert 30 Tagen eine weitere Versammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

## Stimmkraft der Verbandsgemeinden

#### **Artikel 11**

- <sup>1</sup> Alle Verbandsgemeinden haben Anspruch auf mindestens eine Stimme.
- <sup>2</sup> Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnerinnen und Einwohner haben zwei Stimmen.
- <sup>3</sup> Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach den Ergebnissen der jeweils letzten Volkszählung.

### Zuständigkeiten 1. Wahlen

#### Artikel 12

Die Delegiertenversammlung wählt

- a) das Präsidium des Vorstands;
- b) die übrigen Mitglieder des Vorstands;
- c) das Rechnungsprüfungsorgan und
- d) die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn das der einsetzende Erlass so bestimmt.

#### 2. Sachgeschäfte

#### Artikel 13

Die Delegiertenversammlung beschliesst

- a) Änderungen des Organisationsreglements; vorbehalten bleibt Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b;
- b) Reglemente;
- c) die Aufnahme neuer Gemeinden;
- d) so weit 400 000 Franken übersteigend abschliessend, soweit 800 000 Franken übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
  - 1. neue Ausgaben,
  - 2. Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - 3. Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - 4. Anlagen in Immobilien,
  - 5. finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
  - 6. Verzicht auf Einnahmen,
  - 7. Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen.
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, wobei ist der Streitwert massgebend ist,
  - 9. Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
  - 10. die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte;
- e) Anträge zu den Geschäften nach Artikel 6;
- f) Geschäfte des Vorstands, bei denen das fakultative Referendum

ergriffen worden ist.

#### Wiederkehrende Ausgaben

#### Artikel 14

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

#### Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

#### Artikel 15

- <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- <sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Vorstand.

#### b) zu gebundenen Ausgaben

#### **Artikel 16**

- Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.
- <sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

#### c) Sorgfaltspflicht

#### Artikel 17

- <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- <sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

#### IV. Vorstand

#### Zusammensetzung

#### **Artikel 18**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus drei Personen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selber, unter Vorbehalt von Artikel 12 Buchstabe a.
- <sup>3</sup> Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten ein Sitzungsgeld von 100 Franken pro Vorstandssitzung und den Ersatz ausgewiesener Spesen nach den Ansätzen des Kantons für das Kantonspersonal.
- <sup>4</sup> Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Gemeindedelegierte sein.
- <sup>5</sup> Die Rektorin oder den Rektor des Bildungszentrums Interlaken kann an den Vorstandssitzungen mit Antrags- und Beratungsrecht teilnehmen und erhält ebenfalls das Sitzungsgeld nach Absatz 3. Sie oder er kann vom Vorstand mit dem Sekretariat und der Rechnungsführung des Verbands beauftragt werden.

#### Beschlussfähigkeit

#### **Artikel 19**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- <sup>2</sup> Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

#### Zuständigkeiten

#### Artikel 20

- <sup>1</sup> Der Vorstand nimmt alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement oder durch Vorschriften des übergeordneten Rechts einem andern Organ zugewiesen sind.
- <sup>2</sup> Der Vorstand beschliesst den Voranschlag und die Jahresrechnung und stellt diese nach der Genehmigung den Verbandsgemeinden zur Kenntnis zu.
- <sup>3</sup> Kreditbeschlüsse über neue Ausgaben von mehr als 150 000 Franken unterstehen dem fakultativen Referendum.
- <sup>4</sup> Über gebundene Ausgaben beschliesst der Vorstand abschliessend. Der Beschluss ist zu publizieren, wenn der Kredit die abschliessende Finanzkompetenz des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

#### V. Das Rechnungsprüfungsorgan

#### Grundsatz

#### **Artikel 21**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern besteht.
- <sup>2</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- <sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal je Amtsdauer an die Delegiertenversammlung.

#### VI. Kommissionen

#### Ständige Kommissionen

#### Artikel 22

- <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl ständiger Kommissionen werden im Anhang I bestimmt. Ausgenommen ist die Rechnungsprüfungskommission gemäss Artikel 21.
- <sup>2</sup> Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

#### Nicht ständige Kommissionen

#### Artikel 23

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung einzelner Geschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich nicht ständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen. <sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

#### C. Fakultatives Referendum

#### I. Bei Beschlüssen der Delegiertenversammlung

#### Grundsatz

#### **Artikel 24**

<sup>1</sup> Mindestens 500 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von mindestens sechs Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die ein 800 000 Franken übersteigendes Geschäft gemäss Artikel 13 Buchstabe d betreffen, das Referendum ergreifen.

<sup>2</sup> Das Begehren wird beim Vorstand eingereicht.

#### Bekanntmachung

#### Artikel 25

- <sup>1</sup> Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Artikel 24 Absatz 1 in den Publikationsorganen einmal bekannt.
- <sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält
- a) den Beschluss;
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit;
- c) die Referendumsfrist;
- d) die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften;
- e) die Einreichungsstelle und
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

#### Referendumsfrist

#### Artikel 26

Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der spätesten Bekanntmachung nach Artikel 25 Absatz 1.

#### II. Bei Vorstandsbeschlüssen

#### Grundsatz

#### **Artikel 27**

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte von mindestens sechs Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse des Vorstands, die ein 150 000 Franken übersteigendes Geschäft gemäss Artikel 20 Absatz 3 betreffen, das Referendum ergreifen.

<sup>2</sup> Das Begehren wird beim Vorstand eingereicht.

#### Bekanntmachung

#### Artikel 28

Artikel 25 gilt sinngemäss. Zusätzlich gibt der Vorstand Beschlüsse nach Artikel 20 Absatz 3 den Verbandsgemeinden mit Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit schriftlich bekannt.

#### Referendumsfrist

#### Artikel 29

Es gilt Artikel 26.

#### D. Verfahrensbestimmungen

#### Traktanden

#### Artikel 30

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- <sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

#### Verfahren

#### **Artikel 31**

- <sup>1</sup> Das Abstimmungs- und Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Das Cupverfahren ist die Regel.
- <sup>2</sup> Delegiertenversammlung, Vorstand und Kommissionen stimmen offen über Sachgeschäfte ab und wählen offen, sofern sie nichts anderes beschliessen.
- <sup>3</sup> Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft in der Delegiertenversammlung als abgelehnt. Im Vorstand und in Kommissionen hat das Präsidium den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Wahlen erfolgen im Majorzsystem. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang zieht das Präsidium das Los.
- <sup>5</sup> Wird das Vorstandspräsidium, ein anderer Vorstandssitz oder ein Sitz in der Rechnungsprüfungskommission während der Amtsdauer frei, setzt der Vorstand den Verbandsgemeinden eine Frist von sechzig Tagen zur Nennung von Ersatzvorschlägen. Liegt nach Ablauf der Frist nur ein gültiger Vorschlag vor, wird die angemeldete Person vom Vorstand still gewählt.

#### Wählbarkeit

#### Artikel 32

Wählbar sind

- a) in die Delegiertenversammlung, den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden;
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen;
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

#### Unvereinbarkeit

#### Artikel 33

Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder einer Kommission angehören.

#### Verwandtenausschluss

#### Artikel 34

Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Amtsdauer Artikel 35

Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt sechs Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung Artikel 36

Es gelten keine Amtszeitbeschränkungen.

Delegiertenversammlung Artikel 37

Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

Vorstand und Kommissionen

#### **Artikel 38**

- <sup>1</sup> Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

#### Protokollführung Artikel 39

- <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.
- <sup>2</sup> Das Sekretariat legt das Protokoll der Delegiertenversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf. Während der Auflage kann beim Vorstand schriftlich Einsprache eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- <sup>3</sup> Das Protokoll des Vorstands und von Kommissionen wird an der nächsten Sitzung des entsprechenden Organs genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- <sup>3</sup> Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

#### E. Finanzielles, Haftung

#### Allgemeines Artikel 40

- <sup>1</sup> Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- <sup>2</sup> Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Einnahmen Artikel 41

Der Verband deckt seine Aufwendungen für die Erfüllung seiner Aufgaben durch

- a) Erträge des Vermögens;
- b) anderweitige Erträge aus seiner Geschäftstätigkeit;
- c) Zuwendungen Dritter:

d) Beiträge der Verbandsgemeinden.

Beiträge der Verbandsgemeinden

#### Artikel 42

- a) Betriebs- und Investitionskosten
- <sup>1</sup> Soweit die Einnahmen nach Artikel 41 Buchstaben a bis c die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben nicht decken, haben die Verbandsgemeinden Beiträge zu entrichten.
- <sup>2</sup> Die Beiträge werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der ihrer Einwohnerzahlen geleistet. Massgebend sind jeweils die Zahlen der letzten Volkszählung.
- b) Heimfallsentschädigungen

#### Artikel 43

- <sup>1</sup> Soweit die Einnahmen nach Artikel 41 Buchstaben a bis c allfällige von Verband zu leistende Heimfallsentschädigungen nicht decken, haben die Verbandsgemeinden ebenfalls Beiträge zu entrichten.
- <sup>2</sup> Die Beiträge für Heimfallsentschädigungen werden im Verhältnis zu den Rückzahlungen 2004 von den Verbandsgemeinden getragen, jedoch ohne Berücksichtigung der Vorwegbeiträge 1980 der drei Bödeligemeinden und der Beiträge 1994 der Bödeligemeinden an die Vergrösserung der Dreifachturnhalle. Die Gemeindeanteile sind in Anhang II festgehalten.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde Frutigen und von der Delegiertenversammlung neu aufgenommene Gemeinden haben keine Beiträge nach Artikel 43 zu entrichten.

#### Haftung

#### Artikel 44

Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. Die Verbandsgemeinden haften subsidiär.

- <sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während der gesamten Baurechtsdauer von Baurechten im Zusammenhang mit Grundstücken des Verbands oder bis fünf Jahre nach Eintreten des Heimfalls nach dem Verteilschlüssel in Anhang II für die Verbindlichkeiten des Verbands, soweit diese aus dem Heimfall entstehen.
- <sup>3</sup> Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Anhang II.
- <sup>4</sup> Für die reinen Auflösungskosten ohne Grundstücks- oder Heimfallskosten gilt Artikel 42.

# F. Austritt, Auflösung, Liquidation und Schlussbestimmungen

#### Austritt

#### Artikel 45

- <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.
- <sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

<sup>3</sup> Haben ausgetretene Gemeinden jedoch Haftungsbeiträge nach Artikel 44 Absatz 2 geleistet, haben sie im gleichen Verhältnis Anspruch auf einen Anteil am Erlös, der innert zehn Jahren seit einem Heimfall aus der Veräusserung von Grundstücken oder heimgefallenen Gebäuden erzielt werden kann.

#### Auflösung

#### Artikel 46

- Der Verband wird aufgelöst
- a) durch Beschluss der Verbandsgemeinden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
- <sup>2</sup> Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- <sup>3</sup> Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden gemäss Anhang II zugewiesen. Vorbehalten bleibt Artikel 44 Absatz 4.

#### Inkrafttreten

#### Artikel 47

- <sup>1</sup> Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Juli 2006 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es ersetzt das Organisationsreglement vom 28. April 1995.
- <sup>3</sup> Auf das Inkrafttreten dieses Reglements werden der Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan neu gewählt. Die erste Amtsdauer nach diesem Reglement dauert bis zum 31. Dezember 2012.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Berufsschulzentrum Interlaken vom 15. Februar 2006

Der Präsident: sig. O. Steiner

Der Sekretär: sig. U. Burri

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 24. November 2006 sig. M. Schürch, Fürsprecherin

### Genehmigungsvermerk

Die beteiligten Gemeinden haben diesem Organisationsreglement an ihren Gemeindeversammlungen (Interlaken: Grossen Gemeinderat) wie folgt zugestimmt (die entsprechenden Beschlüsse und Bestätigungen liegen bei):

#### Gemeinde

#### Gemeindeversammlung vom

Beatenberg	02. Juni 2006
Bönigen	12. Mai 2006
Brienz	08. Juni 2006
Brienzwiler	31. Mai 2006
Därligen	19. Juni 2006
Frutigen	02. Juni 2006
Gadmen	02. Juni 2006
Grindelwald	02. Juni 2006
Gsteigwiler	09. Juni 2006
Gündlischwand	05. Mai 2006
Guttannen	02. Mai 2006
Habkern	29. Mai 2006
Hasliberg	18. Mai 2006
Hofstetten	16. Juni 2006
Innertkirchen	24. Mai 2006
Interlaken	25. April 2006
Iseltwald	07. Juni 2006
Lauterbrunnen	19. Juni 2006
Leissigen	29. Mai 2006
Lütschental	12. Mai 2006
Matten	31. Mai 2006
Meiringen	08. Juni 2006
Niederried	19. Mai 2006
Oberried	26. Mai 2006
Ringgenberg	27. Februar 2006
Saxeten	26. April 2006
Schattenhalb	15. Juni 2006
Schwanden	16. Juni 2006
Unterseen	19. Juni 2006
Wilderswil	22. Mai 2006

Interlaken, 31. Oktober 2006

Der Sekretär des Gemeindeverbandes

Berufsschulzentrum Interlaken

sig. U. Burri

### Anhang I: ständige Kommissionen

Es bestehen zurzeit keine ständigen Kommissionen.

### Anhang II: Prozentuale Anteile nach den Artikeln 43, 44 und 46

Gemeinde	Anteil
Beatenberg	2.91%
Bönigen	4.60%
Brienz	5.78%
Brienzwiler	1.23%
Därligen	1.20%
Frutigen	0.00%
Gadmen	0.76%
Grindelwald	7.34%
Gsteigwiler	1.21%
Gündlischwand	0.99%
Guttannen	1.35%
Habkern	1.54%
Hasliberg	2.30%
Hofstetten	1.49%
Innertkirchen	2.27%
Interlaken	14.65%
Iseltwald	1.32%
Lauterbrunnen	4.84%
Leissigen	1.92%
Lütschental	0.73%
Matten	7.72%
Meiringen	7.77%
Niederried	0.84%
Oberried	0.94%
Ringgenberg	5.37%
Saxeten	0.48%
Schattenhalb	1.34%
Schwanden	1.06%
Unterseen	11.65%
Wilderswil	4.40%